BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952 Ausgegeben am 11. April 1952 13. Stück

54. Bundesgesetz: 2. Verwaltergesetznovelle.
55. Bundesgesetz: Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes.
56. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
57. Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 5 des Lastverteilungsgesetzes 1949 durch den Verfassungsgerichtshof.

54. Bundesgesetz vom 5. März 1952, womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, neuerlich abgeändert wird (2. Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Bundesregierung hat für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, öffentliche Verwalter zu bestellen, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

(2) Ein Verdacht im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Staatsanwalt gegen diese Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat, oder wenn die in Abs. 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig sind oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögenschaften (Vermögensrechte) wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten oder endlich dann, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer bei ihren im Abs. 1 genannten Unternehmungen in führender oder doch einflußreicher Stellung befinden oder befunden haben.

(3) Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen."

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein öffentlicher Verwalter ist auch für Vermögenschaften (Vermögensrechte) von Personengemeinschaften und juristischen Personen zu bestellen, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 a dieses Bundesgesetzes fallen oder die unter maßgebendem Einfluß solcher Personen stehen."

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „in § 2, lit. a bis e" durch die Worte „in § 2 lit. a bis e und in § 2 a" ersetzt.

4. Nach § 18 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für öffentliche Verwaltungen gemäß § 2 a.

§ 18 a. (1) Befugnisse, die nach den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zustehen, kommen bei öffentlichen Verwaltungen gemäß § 2 a der Bundesregierung zu.

(2) Eine Anhörung der im § 14 genannten Berufsvertretungen durch die Bundesregierung unterbleibt."

5. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt."

6. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut."

Artikel II.

Eine in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes getroffene Verfügung über die im Art. I genannten Vermögenschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nicht entgegen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Figl Schärf Helmer Tschadek
Kolb Maisel Kamitz Thoma
Böck-Greissau Waldbrunner Gruber

55. Bundesgesetz vom 5. März 1952, womit das Erste Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 3 a. Wenn und insolange eine öffentliche Verwaltung nach § 2 a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 54/1952, besteht, bedarf ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung; die Genehmigung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen."

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut."

Artikel II.

Ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, bedarf für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes auch dann der Genehmigung der Bundesregierung, wenn der Grundbuchsantrag in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentlicher Verwalter im Sinne des § 2 a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 54, innerhalb des genannten Zeitraumes bestellt worden ist. Die Frist zur Erhebung des Rekurses, der der Finanzprokuratur gegen eine dieser Bestimmung zuwiderlaufende grundbücherliche Eintragung zusteht, beginnt frühestens mit dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu laufen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Figl Schärf Helmer Tschadek
Kolb Maisel Kamitz Thoma
Böck-Greissau Waldbrunner Gruber

56. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1952, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223, über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung), hat es zu lauten:

Im Anhang § 3 Abs. 2 Z. 11 statt „Bundesgremium des Handels mit Leder, Galanterie-, Bijouterie- und Spielwaren sowie Sportartikeln" richtig „Bundesgremium des Handels mit Leder-, Galanterie-, Bijouterie- und Spielwaren sowie Sportartikeln".

2. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1949, BGBl. Nr. 215, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Tierärztliche Physikatsprüfung (Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 1 Abs. 2 haben vor den Worten „der Buiatrik" die Worte „für Krankheiten" zu entfallen.
b) Im § 1 Abs. 4 ist an Stelle des Wortes „Militärärzten" das Wort „Militärtierärzten" zu setzen.
c) Im § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a ist nach dem Worte „Desinfektion" statt des Beistriches ein Punkt zu setzen.

d) Im § 4 Abs. 1 Z. 3 sind die Worte „Hygienische Anforderungen der Schlachthöfe" nicht gesperrt zu drucken.

3. Im Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 173, über die Regelung des Kartellwesens (Kartellgesetz) hat es zu lauten:

Im § 30 statt „Trifft eine Handlung oder Unterlassungspflicht," richtig „Trifft eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht,".

4. Im Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 187, betreffend Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951, BGBl. Nr. 37/1951 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1951), hat es zu lauten:

In der Anlage I unter Kapitel 18 bei „Kapitel 16 bis 18 (Summe)" in der Spalte „Nachtrag" unter „Einnahmen" statt „1.937,736.000" richtig „1.947,736.000" und in der Spalte „Neue Ansätze (BFG. 1951 und Nachtrag)" unter „Einnahmen" statt „8.398,144.100" richtig „8.408,144.100".

5. In der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. September 1951, BGBl. Nr. 231, zur Durchführung des Kartellgesetzes (KartellG.-DV.), hat es zu lauten:

Im § 14 Abs. 2 dritter Satz statt „so ist diese Eintragung abzustreichen und die Neuentscheidung einzutragen." richtig „so ist diese Eintragung abzustreichen und die neue Entscheidung einzutragen.".

6. In der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1951, BGBl. Nr. 240, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, hat es zu lauten:

In der Anlage A Tarifklasse XLIII Tarifnummer „aus 542" statt „Künstlicher Feuerschwamm, Zünder" richtig „Künstlicher Feuerschwamm, Zunder".

7. Das Übereinkommen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über die Regelung des Grenzverkehrs, BGBl. Nr. 253/1951, ist wie folgt zu berichtigen:

a) In der Anlage I (Grenzübertrittsschein für die österreichisch-italienische Grenze) hat in der Anmerkung unter Seite 3 dieser Anlage die Jahreszahl „1949" zu entfallen.

b) In der Beilage B zum Notenwechsel (Liste der italienischen Gemeinden, die im Grenzbezirk gelegen sind) hat zwischen den Worten „Moggio" und „Udinese" im italienischen und deutschen Text der Beistrich zu entfallen.

8. In der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. November 1951, BGBl. Nr. 262, womit einige Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung ergänzt und abgeändert werden, hat es zu lauten:

Im Art. I bei der Abänderung des § 137 Abs. 4 statt „oder die Benachrichtigung über Pakete" richtig „oder die Benachrichtigungen über Pakete" sowie bei der Abänderung des § 137 Abs. 6 statt „oder die Benachrichtigungen über Pakete" richtig „oder die Benachrichtigung über Pakete".

9. In der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 1951, BGBl. Nr. 11/1952, über die Plombierungsvorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien, hat es zu lauten:

Im Abschnitt I Z. 4 statt „3 mm" richtig „13 mm".

Figl

57. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1952, betreffend die teilweise Aufhebung des § 5 des Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1952, G 6/51, im § 5 des Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, folgende Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben:

1. Im Abs. 1 die Worte:

„sofern nicht auf übereinstimmenden Antrag der Landeshauptmänner (des Bürgermeisters der Stadt Wien) der beteiligten Bundesländer (Stadt Wien) durch Verordnung eine andere Regelung getroffen wird.";

2. im Abs. 2 die Worte:

„Die Landeslastverteiler sind an die Weisungen des Bundeslastverteilers gebunden und zur fortlaufenden Berichterstattung an den Bundeslastverteiler über alle Fragen der Elektrizitätsversorgung, der Energieerzeugung und der Lastverteilung in ihrem Tätigkeitsbereich verpflichtet.";

3. im Abs. 5 die Worte:

„soweit dadurch die Anordnungen und Verfügungen des Bundeslastverteilers oder die Interessen mehrerer Bundesländer (Stadt Wien) berührt werden, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe;".

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.